

2198. Bau- und Niveaulinien (Rekurs). In Sachen des F. Matthaei, Lerchenbergstraße, in Erlenbach, Rekurrent gegen einen Beschluß des Bezirksrates Meilen, und des Gemeinderates Erlenbach, Rekursgegner, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. O. Hungerbühler, in Zürich, betreffend Bau- und Niveaulinien,

hat sich ergeben:

A. Am 17. Dezember 1929 und 25. Februar 1930 setzte der Gemeinderat Erlenbach neue Bau- und Niveaulinien für die projektierte Rietstraße, von der Liegenschaft E. Wettstein bis zur Lerchenbergstraße (Liegenschaft E. Walter), mit einem Baulinienabstand von 16 m fest. Hiegegen rekurierte F. Matthaei, in Erlenbach, als Eigentümer des Grundstückes Kat.-Nr. 755 an der Lerchenbergstraße an den Bezirksrat Meilen. Der Rekurs hatte Erfolg, indem der Bezirksrat Meilen den Gemeinderat Erlenbach einlud, die fraglichen Bau- und Niveaulinien dahin abzuändern, daß die Einmündung der Rietstraße in die Lerchenbergstraße um zirka 20 m talwärts verschoben werde. Der Gemeinderat Erlenbach zog jedoch den bezirksrätlichen Entscheid an den Regierungsrat weiter. Mit Beschluß Nr. 2127 vom 7. Oktober 1931 hat der Regierungsrat diesen Rekurs gutgeheißen und demnach unter Aufhebung des bezirksrätlichen Beschlusses die Bau- und Niveaulinienvorlage des Gemeinderates Erlenbach bestätigt.

In der Folge hat der Gemeinderat Erlenbach auf Anregung des kantonalen Tiefbauamtes den Baulinienabstand von 16 m auf 17 m erweitert. Gegen diesen Beschluß, der am 19. Januar 1932 öffentlich bekannt gegeben wurde, sind damals keine Rekurse eingegangen. Infolgedessen konnte der Regierungsrat die neuen Bau- und Niveaulinien für die Rietstraße mit Beschluß Nr. 316 vom 11. Februar 1932 genehmigen.

B. Anlässlich der Ausarbeitung des detaillierten Straßenprojektes entschloß sich der Gemeinderat Erlenbach entgegen der früheren Annahme zur Erstellung nicht nur der Fahrbahn, sondern auch eines seeseits der Fahrbahn gelegenen Trottoirs von 2,5 m Breite. Weil er ferner im Interesse der Verbesserung der Verkehrsübersicht bei der Einmündung der Rietstraße in die Lerchenbergstraße eine etwelche Verschiebung des Trassees in nordöstlicher Richtung, das heißt bergwärts, für vorteilhaft erachtete, kam es nochmals zu einer Änderung der Bau- und Niveaulinien. Am 31. Januar 1933 beschloß nämlich der Gemeinderat Erlenbach die Vergrößerung des Baulinienabstandes von 17 m auf 19,5 m und eine bergwärtige Verschiebung der Baulinien bei der Einmündung der Rietstraße in die Lerchenbergstraße. Gleichzeitig wurde auch die Niveaulinie geändert.

Gegen diesen Beschluß rekurierte F. Matthaei, in Erlenbach, erneut an den Bezirksrat Meilen, indem er folgende Anträge stellte:

Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 31. Januar 1933 und Wiederinkrafterklärung der früheren Bau- und Niveaulinien, die vom Regierungsrat am 11. Februar 1932 genehmigt worden seien, jedoch in dem Sinne, daß der Gemeinderat angewiesen werde, die Bau- und Niveaulinien für den Anschluß der Rietstraße an die Lerchenbergstraße im Sinne einer Verlegung der Einmündung nach Süden festzusetzen.

C. Mit Entscheid vom 26. April 1933 hat der Bezirksrat Meilen diesen Rekurs als unbegründet abgewiesen. Der be-

zirksrätliche Entscheid wurde den Parteien am 4. Mai 1933 zugestellt. Mit Eingabe vom 15. Mai 1933, also rechtzeitig, gelangte hierauf F. Matthaei an den Regierungsrat unter Wiederholung der bereits vor dem Bezirksrat Meilen gestellten Anträge. Eventuell wurde beantragt, es sei auf Bau- und Niveaulinien für die Rietstraße vorläufig zu verzichten und der Gemeinderat einzuladen, dafür zu sorgen, daß die spätere Durchführung der Straße nicht durch Bauten verunmöglicht werde. Der Rekurrent verlangte ferner die Durchführung einer Fachexpertise und die Verpflichtung des Gemeinderates Erlenbach, sämtliche Kosten, inklusive die dem Rekurrenten für die Ausarbeitung eines Variantenprojektes entstandenen Auslagen, zu übernehmen.

Die Vernehmlassungen des Gemeinderates Erlenbach vom 23. Juni 1933 und des Bezirksrates Meilen vom 30. Juni 1933 lauten übereinstimmend auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Parteivorbringen wird, soweit notwendig, in den Erwägungen eingetreten werden.

Es kommt in Betracht:

1. Wie bereits ausgeführt, ist die Vergrößerung des Baulinienabstandes von 17 m auf 19,5 m auf den Entschluß des Gemeinderates Erlenbach zurückzuführen, die Rietstraße mit einseitigem Trottoir auszubauen. Der Regierungsrat hat sich in seinem Rekursentscheid Nr. 2127 vom 7. Oktober 1931 eingehend über die Bedeutung der Rietstraße ausgesprochen. Dabei ist er zum Schluß gekommen, daß der Rietstraße in Zukunft nicht nur lokale Bedeutung zukommen werde, sondern daß sie auch für den Durchgangsverkehr von wesentlicher Bedeutung sein würde. Da man es heute mit den gleichen Parteien wie damals zu tun hat, erübrigen sich weitere Ausführungen und es kann der Einfachheit halber auf den damaligen Rekursentscheid des Regierungsrates verwiesen werden. In ihrem Bericht zum Beschluß des Regierungsrates Nr. 316 vom 11. Februar 1932 betreffend Genehmigung der Bau- und Niveaulinien der Rietstraße hat die Baudirektion darauf hingewiesen, daß ein Baulinienabstand von 17 m mit Rücksicht auf die der Rietstraße zugedachte Bedeutung als Minimum anzusprechen sei. Der Regierungsrat, der damals dieser Auffassung beipflichtete, hat keine Veranlassung, sie nicht auch heute als richtig anzuerkennen. Damit aber ist auch gegeben, daß der Beschluß des Gemeinderates, die Straße wenigstens mit einem Trottoir zu versehen, durchaus gerechtfertigt erscheint. Da das Ausbauprojekt eine 6 m breite Fahrbahn und ein Trottoir von 2,5 m Breite vorsieht, ergibt sich bei einem Baulinienabstand von 19,5 m ein Vorgartengebiet von 6 m bzw. 5 m. Diese Maße sind für eine Straße von der der Rietstraße in Zukunft zukommenden Bedeutung als Durchgangsstraße nicht übertrieben. Die Verbreiterung des Baulinienabstandes von 17 m auf 19,5 m erscheint daher als berechtigt.

2. Es ist zuzugeben, daß der Regierungsrat wiederholt entschieden hat, einmal rechtskräftige Bau- und Niveaulinien sollten nicht ohne Not geändert werden. Man kann sich daher fragen, ob der Verschiebung der Baulinien in nordöstlicher Richtung ohne weiteres zuzustimmen sei. Nun ist aber zu beachten, daß damit den Rekurrenten auch nicht geholfen wäre; denn er kann sich ja auch heute noch nicht mit der Führung der bisherigen Baulinien abfinden. Sein Antrag geht nicht etwa dahin, die neuen Baulinien aufzuheben und die im Februar 1932 regierungsrätlich genehmigten Baulinien weiterbestehen zu lassen, sondern er verlangt eine Änderung dieser Baulinien im Sinne einer Verlegung der Einmündung der Rietstraße in südlicher Richtung. Dieser Antrag deckt sich mit einem vom Rekurrenten bereits im früheren Rekursverfahren gestellten Antrag, den der Regierungsrat jedoch damals als unbegründet zurückwies. Die vom Rekurrenten vorgeschlagene Variante ignoriert wiederum die Fortsetzung der Rietstraße auf Gebiet der Gemeinde Küsnacht. Warum ihr nicht zugestimmt werden kann, ist ebenfalls im früheren Rekursentscheid eingehend ausgeführt worden, sodaß auch in diesem Punkte sich weitere Ausführungen erübrigen. Einer Expertise durch einen privaten Fachmann bedarf es deshalb nicht. Der Regierungsrat hat keine Veranlassung, daran zu zweifeln, daß die strittige Frage von den Fachleuten des kantonalen Tiefbauamtes objektiv geprüft wurde.

3. Der Rekurrent macht geltend, die Durchführung des gemeinderätlichen Projektes werde die Gemeinde Erlenbach an den Abgrund des Ruins bringen. Er berechnet die Ausführungskosten auf rund Fr. 100,000, während das von ihm vorgeschlagene Variantenprojekt nur Fr. 27,000 kosten werde. Ganz

abgesehen davon, daß diese Angaben offensichtlich tendenziös sind (der Rekurrent rechnet für das gemeinderätliche Projekt unter dem Titel Landerwerb mit einem m²-Preis von rund Fr. 21, für das Variantenprojekt jedoch nur mit einem solchen von Fr. 12), ist erneut darauf zu verweisen, daß das gemeinderätliche Projekt vom verkehrstechnischen Standpunkt aus als vorteilhafter erscheint. Es ist daher keineswegs unbillig und willkürlich, wenn ihm der Vorzug gegeben wird. Die privaten Interessen des Rekurrenten müssen hinter diejenigen der Öffentlichkeit zurücktreten.

Im Gegensatz zur Auffassung der Vorinstanz ist zuzugeben, daß der Einwand, das Ausbauprojekt übersteige die finanzielle Tragfähigkeit der Gemeinde, bereits im Bau- und Niveaulinien-Rekursverfahren vorgebracht werden kann, weil es keinen Sinn hätte, einem Projekt zuzustimmen, wenn die durch die Ziehung der Bau- und Niveaulinien eingeleitete Straßengestaltung eine ungehörige finanzielle Belastung der Gemeinde zur Folge hätte und daher mit Sicherheit damit zu rechnen wäre, daß das Projekt gar nie zur Ausführung käme. In diesem Sinn hat der Regierungsrat wiederholt sich auf § 151, Ziffer 2, des Gemeindegesetzes stützende Einwendungen im vorliegenden Verfahren gehört. Allein die Einwendung des Rekurrenten kann nicht ernst genommen werden. Er hat nicht den geringsten Versuch unternommen, sie materiell zu begründen, sondern sich lediglich mit der Behauptung begnügt, die Gemeinde könne sich die Durchführung des Projektes nicht leisten, wenn ein rund Fr. 70,000 billigeres Projekt ebenfalls genüge. Daß dies nicht richtig ist, wurde bereits ausgeführt.

4. Zur Behauptung des Rekurrenten, die Voraussetzungen für die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien seien noch gar nicht vorhanden, ist darauf zu verweisen, daß ja bereits regierungsrätlich genehmigte Bau- und Niveaulinien bestehen. Diese aufzuheben, würde nichts anderes bedeuten, als eine Erklärung der Behörden, die Rietstraße komme als öffentliche Straße für die Zukunft nicht mehr in Betracht. Daß hievon keine Rede sein kann, bedarf wohl keiner weiteren Begründung.

5. Letzten Endes mag noch darauf hingewiesen werden, daß die Verschiebung der Baulinien in nordöstlicher Richtung für den Rekurrenten Matthaei gegenüber den bereits bestehenden rechtskräftigen Baulinien eher Vorteile bringt. Es kann in dieser Hinsicht auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz hingewiesen werden.

6. Aus allen diesen Gründen muß der Rekurs als unbegründet abgewiesen werden. Demzufolge fallen die Kosten zu Lasten des Rekurrenten und es braucht auf den Antrag, der Gemeinderat Erlenbach sei nicht nur zur Tragung der den Behörden entstandenen Rekurskosten zu verpflichten, sondern habe auch die dem Rekurrenten selbst erwachsenen Auslagen für die Ausarbeitung eines Variantenprojektes auf sich zu nehmen, nicht eingetreten zu werden.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Rekurs wird abgewiesen und damit werden die Beschlüsse des Bezirksrates Meilen vom 26. April 1933 bzw. des Gemeinderates Erlenbach vom 31. Januar 1933 bestätigt.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 80, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden dem Rekurrenten auferlegt.

III. Mitteilung an F. Matthaei, Lerchenbergstraße, in Erlenbach, Rechtsanwalt Dr. O. Hungerbühler, in Zürich, zu Handen des Gemeinderates Erlenbach, den Bezirksrat Meilen, sowie an die Baudirektion.